

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Osnabrücker Land e.V. • Östringer Weg 18 • 49090 Osnabrück

Samtgemeinde Bersenbrück
Fachdienst III
Lindenstraße 4

Per E-Mail an: bauleitplanung@bersenbrueck.de

49593 Bersenbrück

Telefon 0541/589184
Telefax 0541/57528
matthias.schreiber@umweltforum-osnabrueck.de
Dr. Matthias Schreiber
2. Vorsitzender

20.09.2023

Stellungnahme zum Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Auslegung nach § 3 (2) BauGB gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. lehnt den Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück zur Schaffung neuer Gewerbeflächen in dieser Form in aller Entschiedenheit ab. Die geplanten Gewerbeflächen sind schon allein wegen der sich hiermit verbindenden vielfältigen negativen Auswirkungen auf die hiervon betroffene Nachbarschaft sowie Natur und Umwelt nicht hinnehmbar.

0. Derzeitige Geruchsbelastung

Aus dem Geruchsgutachten (vgl. Anlagen III A+B) geht hervor, dass derzeit die Bewohner verschiedener Immissionsorte unter einer deutlich zu hohen Geruchsbelastung leiden. Auch dürfte diese künftig durch die Schließung der „Elterntieranlage Kunkheide“ (vgl. Anlagen IV A+B) nicht für einzelne

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohnte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge

IBAN: DE54 2655 1540 00208722 71 • BIC: NOLADE21BEB • Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

Immissionsorte ausreichend reduziert werden. Daher wären immissionsschutzrechtliche Anordnungen angeraten, um die Einhaltung dieser Grenzwerte zu erreichen.

1. Planungsanlass

„Die Samtgemeinde Bersenbrück möchte mit der Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Änderungsbereich 95/1 auf die aktuelle Nachfrage an Gewerbegrundstücken in der Mitgliedsgemeinde Ankum reagieren. Damit erhalten im Änderungsbereich 95/1 die Belange der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung und des Arbeitsmarktes ein besonderes Gewicht.“ (Begründung zum Entwurf der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück). Angesichts globaler Probleme wie dem Klimawandel und dem Schwund natürlicher Ressourcen ist es nicht zukunftsweisend, im Hinblick auf den Verbrauch der natürlichen Ressourcen wie Boden weiter verschwenderisch umzugehen. Der unversiegelte Boden ist insbesondere Grundlage für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Grundlage für den Arten- und Biotopschutz, positiv für den Wasserhaushalt, dem Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung und positiv für das lokale und regionale Klima. Durch die geplante weitere Flächenversiegelung werden zunehmend die meisten der in der Raumordnung für dieses Gebiet und seiner Umgebung genannten Ziele gefährdet.

Angesichts des derzeitigen Fachkräftemangels ist auch im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen die Gewerbeansiedlung nicht erforderlich.

2. Schutzgut Mensch

2.1. Geruchsbelastung

Die Schließung der „Elterntieranlage Kunkheide“ (vgl. Anlagen IV A+B) dürfte die Geruchsbelastung für viele Anwohner reduzieren. Allerdings bleibt unbekannt, welche neuen Emissionen von den Gewerbeflächen ausgehen werden. Obwohl es offenbar „konkrete gewerbliche Ansiedlungsfragen“ gibt, werden deren Emissionen nicht benannt bzw. konkretisiert.

2.2. Lärm

Die Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet B-Plan 29 wurden offenbar mit dem Hinweis auf die TA Lärm nicht berücksichtigt, aber keine Auskunft über die derzeitige Höhe gegeben. So sind die Berechnungen jedenfalls nicht nachvollziehbar. Andernfalls hätten Sie berücksichtigt werden müssen.

Die Kalkulation der Lärmbelastung durch die entstehenden neuen Verkehre geht von der hälftigen Aufteilung des an- bzw. abfahrenden Verkehrs Richtung Druchhorner Str. Richtung Norden und Süden aus. Die Straße „Hinter dem Schwedsberg“ ist als Erschließungsstraße angelegt und würde die Verkehre an Wohngebieten vorbei zur B 214 führen. Da diese Form der Erschließung offenbar nicht ausgeschlossen ist, hätten insbesondere nachts die Verkehre hinsichtlich ihrer Lärmbelastung kalkuliert werden müssen.

Da keine vollständigen Untersuchungen der potentiellen Lärmquellen durchgeführt wurden, ist vorsorglich von nicht zumutbaren Belastungen des neuen Gewerbe-Gebiets auf die Anwohner auszugehen.

2.3. Erholung

Ein wesentlicher Teil des geplanten B-Plan-Gebietes ist als Vorsorgegebiet für Erholung im RROP dargestellt. Der in geringer Entfernung gelegene Forstort Kunkheide wird auch stark von Erholungssuchenden frequentiert. Die Naherholungsfunktionen würden im B-Plan-Gebiet und seinem Umfeld ersatzlos verloren gehen bzw. deutlich eingeschränkt werden.

3. Boden

Die Inanspruchnahme einer zur Nahrungsmittelproduktion derzeit genutzten Fläche, die im RROP aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft und aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, ist negativ zu bewerten. Der Boden kann seine Funktion in dem überbauten Bereich nicht mehr erfüllen, ohne dass dieser irreparable Verlust ausgeglichen werden könnte. Generell ist es zu vermeiden, weitere Flächen, die insbesondere der Land-, Forstwirtschaft und der Biodiversität dienen, zu versiegeln.

4. Wasser

4.1. Hochwasserschutz

Durch die geplante starke Versiegelung von Böden dürften insbesondere bei Starkregenereignissen die Unterlieger stärker als derzeit durch Hochwasser gefährdet werden.

4.2. Trinkwasserschutz

Das geplante B-Plan-Gebiet befindet sich im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Es ist zu befürchten, dass durch die geplante Versiegelung von Böden die Grundwasserneubildungsrate erheblich reduziert wird. Auch dürfte die Qualität des neu gebildeten Grundwassers auch unter Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen insbesondere bei denkbaren Havarien oder Bränden deutlich leiden.

5. Besonderer Artenschutz

Das Erweiterungsvorhaben ist mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts nicht vereinbar. Auf Grundlage der ausgelegten Unterlage ist die artenschutzrechtliche Problemlage des Erweiterungsvorhabens nicht abschließend zu beurteilen.

Die Untersuchungen der Avifauna erfolgte 2021 an sechs Tagen in der Zeit von Ende März bis Anfang Juni. Nächtliche Kartierungen von Eulen unterblieben offenbar. Der geringe Untersuchungsumfang in den Monaten Juni und Juli deutet auf deutliche Defizite der Möglichkeit des Nachweises der Wachtel hin. Die geringe Anzahl der Untersuchungstage und ihre nicht optimale Verteilung hat zur Konsequenz, dass das Arteninventar des Bereichs so nur unzureichend erfasst werden konnte.

Die im Artenschutz-Gutachten für erforderlich gehaltenen CEF-Maßnahmen sind unglücklich und sehr wahrscheinlich wirkungslos. Für das aus dem Gebiet verdrängte Rebhuhn-Brutpaar soll eine von drei Seiten von Wald umgebene Ackerfläche dienen, indem eine Einsaat mit Regio-Saatgut und Extensivierung zu mesophilem Grünland umgesetzt werden soll. Allein die Nähe zu den hohen Vertikalstrukturen des Waldes und zum befahrenen und derzeit von Erholungssuchenden frequentierten Gemeindegeweg dürften eine Rebhuhn-Ansiedlung scheitern lassen. Innerhalb des Gewerbegebietes Baumpieper zu fördern, dürfte allein wegen der zu geringen Entfernung zu potenziellen Stör- und

Gefahrenquellen nicht zielführend sein. Der Abstand der Gehölzpflanzung und der zu schaffenden halboffenen Strukturen zur Haupteinfahrtsstraße beträgt 0-30 m.

Warum beispielsweise die Gruppe der Fledermäuse oder Amphibien kein Augenmerk durch die Untersuchungen zum Artenschutz verdient haben, erschließt sich nicht. So müssen Beeinträchtigungen auch für diese Arten durch das geplante Bauvorhaben befürchtet werden.

Durch Ergänzung und Überarbeitung ist eine tragfähige saP noch zu erstellen, die im Umweltbericht ausreichend berücksichtigt wird.

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung lässt nicht erkennen, dass den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt würde.

Die Biotopkartierung vom 01.02.2023, ergänzt durch Erkenntnisse weiterer Ortstermine, erfolgte zumindest im Wesentlichen außerhalb der Vegetationszeit. Viele Pflanzenarten waren zu dieser Zeit nicht zu erkennen. Die Erkenntnisse weiterer Ortstermine sind nicht nachvollziehbar, da Zeitpunkt und Umfang der Erkenntnisse im Dunkeln bleiben. Es ist also zu befürchten, dass viele Arten so aus methodischen Gründen nicht erfasst werden konnten, eine Fehleinschätzung der Biotoptypen z.B. beim Grünland also zu erwarten ist.

Während der Bestandsplan den Unterlagen zu entnehmen ist, fehlt die Darstellung des Planzustandes des immerhin etwa 12 ha großen Plangebiets. Daher können die Einschätzungen und Bewertungen nicht nachvollzogen werden.

Der weit überwiegende Teil der Eingriffsfläche ist Offenland. Abgesehen von der unzureichenden CEF-Maßnahme für Rebhühner findet die Kompensation der Eingriffe fast ausschließlich im Wald, im Forstort Ahauser Zuschlag, statt. Daraus ergibt sich die Problematik, dass von den Eingriffen betroffene Offenlandarten (Fauna, Flora) von den im Wald stattfindenden Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend profitieren werden.

Schon die Bilanzierung der Eingriffsfolgen ist unzureichend, zumal nur die direkte Flächeninanspruchnahme berücksichtigt wird.

Die Folgen der Emissionen für beispielsweise geschützte Pflanzenarten blieben unberücksichtigt.

Die vorhabenbedingten mittelbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die sich aus der Eutrophierung bzw. Verlärmung der umliegenden Wälder, Wallhecken, Gewässer etc. ergeben, werden ebenfalls nicht bedacht.

Der Veränderung des Landschaftsbildes im bestehenden Landschaftsschutzgebiet, das durch den Zubau eines über 12 ha großen Gewerbegebiets sich deutlich negativ verändert, wird planerisch durch die teilweise Pflanzung einer Eingrünung nicht ausreichend begegnet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daher unzureichend sein mussten. Ein plausibler landschaftspflegerischer Planungsbeitrag ist daher als Voraussetzung für einen rechtskonformen Bebauungsplan noch zu erstellen.

Aufgrund der unvollständigen Unterlagen verlangt das Umweltforum, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst nach Vorliegen aller relevanter Unterlagen erneut öffentlich ausgelegt wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beteiligen Sie das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. M. Schreiber)

2. Vorsitzender